

## Inhalt

Der Regierende Bürgermeister von Berlin - Senatskanzlei -

**Verleihung der Stadtältestenwürde von Berlin** . . . . . 5188

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Benachrichtigung über die **öffentliche Zustellung** . . . . . 5188

Senatsverwaltung für Finanzen

Verwaltungsvorschriften zur Neufassung der **Grundsätze für die Regulierung von Haftpflichtansprüchen und Eigenschäden**

(Haftpflicht- und Eigenschädengrundsätze - HEGr -) . . . . . 5189

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Allgemeinverfügung über das **Offenhalten von Verkaufsstellen an einem zusätzlichen Sonntag** für das erste Halbjahr 2022 . . . . . 5194

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Entstehung einer **Stiftung** . . . . . 5195

Senatsverwaltung für Kultur und Europa

Rechtsverordnung über die **Leistungsentgelte für evangelische Friedhöfe in Berlin** . . . . . 5195

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

Ausführungsvorschriften über die **Nutzung des Satellitenpositionierungsdienstes der deutschen Landesvermessung (SAPOS®)** für den Anschluss an das amtliche Lagereferenzsystem (AV SAPOS®) . . . . . 5197

Liste der Öffentlich bestellten **Vermessungsingenieure** . . . . . 5203

Begründung der Verordnung zur Bestimmung des Landes Berlin als Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt gemäß § 201a des Baugesetzbuchs (**Angespannter-Wohnungsmarkt-Verordnung - AWohnV**)

- Berichtigung - . . . . . 5203

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

## **Allgemeinverfügung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an einem zusätzlichen Sonntag für das erste Halbjahr 2022**

Bekanntmachung vom 3. Dezember 2021

IAS II E 3 - 4464/5/8-1AllgV2022

Telefon: 9028-1733 oder 9028-0, intern 928-1733

Gemäß § 6 Absatz 1 des Berliner Ladenöffnungsgesetzes (BerLadÖffG [1]) vom 14. November 2006 (GVBl. S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2010 (GVBl. S. 467) geändert worden ist, wird abweichend von § 3 Absatz 2 BerLadÖffG die Öffnung von Verkaufsstellen im ersten Halbjahr 2022 wie folgt festgelegt:

1. Im öffentlichen Interesse dürfen Verkaufsstellen ausnahmsweise am Sonntag,
  - a) den **20. Februar 2022** - Internationale Filmfestspiele Berlinalein der Zeit von 13 bis 20 Uhr für das Anbieten von Waren geöffnet sein. Entsprechendes gilt für das Anbieten von Waren außerhalb von festen Verkaufsstellen.
2. Die Genehmigung zum Offenhalten der Verkaufsstellen gilt unter der Bedingung, dass die Veranstaltung unter 1. wie geplant als Präsenzveranstaltung an diesem Termin stattfindet.
3. Diese Genehmigung zum Offenhalten der Verkaufsstellen gilt nicht, wenn die Veranstaltung unter 1. abgesagt worden ist.
4. Soweit sich aus infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen des Bundes oder des Landes Berlin zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 oder seinen Mutationslinien (in der jeweils geltenden Fassung) weitergehende Einschränkungen ergeben, gehen diese den Bestimmungen einer Sonntagsöffnung für den unter Nummer 1 genannten Termin vor. Eine Öffnung von Verkaufsstellen an dem Termin unter Nummer 1 ist insbesondere nicht zulässig, wenn (Groß-)Veranstaltungen aufgrund von infektionsschutzrechtlichen Maßgaben untersagt sind und damit im öffentlichen Raum des Stadtgebietes Berlin in bemerkbarer Weise nicht mehr stattfinden.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin als bekannt gegeben.
6. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet. Eine Anfechtungsklage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung und deren Begründung kann im Dienstgebäude der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Oranienstraße 106, 10969 Berlin, im Referat II E, montags bis freitags von 10 bis 15 Uhr eingesehen werden. Um vorherige Anmeldung unter E-Mail: [sozialer.arbeitsschutz@senias.berlin.de](mailto:sozialer.arbeitsschutz@senias.berlin.de) wird gebeten.

### **Hinweise**

- Mit der Sonderregelung ist keine Pflicht zur Offenhaltung der Verkaufsstellen verbunden. Sie gibt dem Einzelhandel lediglich die Möglichkeit zur Sonntagsöffnung.
- Die Verkaufsstellen nach § 6 Absatz 3 BerLadÖffG dürfen nicht an zwei aufeinanderfolgenden und nur an insgesamt zwei Sonn- oder Feiertagen pro Monat öffnen. Verkaufsstellen, die von den Möglichkeiten dieser Allgemeinverfügung Gebrauch machen, dürfen nicht an den davor oder danach liegenden Sonn- oder Feiertagen auf Grund besonderer Ereignisse nach § 6 Absatz 2 BerLadÖffG öffnen.
- Sofern Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist § 7 BerLadÖffG zu beachten. Weitergehenden Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in anderen Gesetzen ist ebenfalls Rechnung zu tragen.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form einzulegen. Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übertragungsweg eingereicht wird (vergleiche hierzu: [www.berlin.de/erv](http://www.berlin.de/erv)). Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (Abteilung II, Referat II E, Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Oranienstraße 106, 10969 Berlin) zu richten.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, gestellt werden.

## Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

---

### Entstehung einer Stiftung

Bekanntmachung vom 7. Dezember 2021

JustVA II D 6

Telefon: 9013-3165 oder 9013-0, intern 913-3165

Aufgrund des § 2 Absatz 2 des Berliner Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2003 (GVBl. S. 293), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, wird bekannt gemacht, dass die zur Entstehung erforderliche Anerkennung der

#### David-Shallon-Stiftung

als rechtsfähig erfolgt ist.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur durch das Erinnern an das musikalische Wirken von David Shallon, durch Vergabe von Stipendien an junge musikalische Talente sowie durch Zusammenarbeit von israelischen, palästinensischen und europäischen Musikerinnen/Musiker durch Finanzierung von Begegnungen und gemeinsamen Musizieren.

## Senatsverwaltung für Kultur und Europa

---

### Rechtsverordnung über die Leistungsentgelte für evangelische Friedhöfe in Berlin

Bekanntmachung vom 17. September 2021

KultEuropa BKRW

Telefon: 90228-612 oder 90228-0, intern 9228-612

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 52 Absatz 1 Nummer 3 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. - FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183; KABl. 2017 S. 234) die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

#### § 1

#### Tarif der Leistungsentgelte für evangelische Friedhöfe in Berlin

Für die evangelischen Friedhöfe in Berlin gelten folgende Leistungsentgelte: